

**Haus- und Benutzungsordnung der Gemeinde Stocksee
für die Räume „Alte Schule“
vom 01.11.2010**

Präambel

Die Gemeinde Stocksee hat die früheren Schulräume in der „Alten Schule“ zur gemeindlichen Nutzung zur Förderung des Gemeinwohls angemietet. Diese Räume sollen grundsätzlich allen örtlichen Vereinen und Organisationen in der Gemeinde für kulturelle, kommunikative und gemeindliche Zwecke zur Verfügung stehen, die den Gemeinschaftssinn und Zusammenhalt in der Gemeinde fördern. Soweit mit den Gegebenheiten vereinbar, ist auch eine sportliche Nutzung möglich. Es sind jedoch keine dynamischen Sportarten zulässig. Eine Vermietung oder Vergabe der Räume für private oder gewerbliche Zwecke ist laut Mietvertrag unzulässig.

**§ 1
Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht übt die Gemeinde Stocksee, vertreten durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragten aus. Beauftragter im Sinne der Ordnung ist der namentlich Beauftragte. Personen oder Personengruppen, die diese Nutzungsordnung nicht einhalten, verlieren das Nutzungsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung und können aus den Räumlichkeiten verwiesen werden.
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, in begründeten Fällen ein Hausverbot für bestimmte Zeit zu erteilen.

**§ 2
Benutzerin/Benutzer**

- (1) Die Nutzung der Räume erfolgt durch Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Nutzung ist in einem ausliegenden Veranstaltungsbuch mit Zeit und Anlass sowie einem/er Verantwortlichen schriftlich festzuhalten. Langfristig geplante Veranstaltungen werden in einem Veranstaltungskalender notiert und sind von der Gemeinde zu genehmigen. Über kurzfristige Anmeldungen entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Die Benutzerin/der Benutzer ist namentlich zu nennen und muss volljährig sein.
- (4) Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist verantwortlicher Veranstalter im Sinne dieser Nutzungsordnung. Die Erlaubnis kann mit Begründung widerrufen werden. Der Widerruf begründet nicht einen Entschädigungsanspruch gegenüber der Gemeinde.

**§ 3
Benutzung**

- (1) Gemeindliche Veranstaltungen haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen.

- (2) Die Räumlichkeiten dürfen nur benutzt werden, wenn ein verantwortlicher Veranstalter anwesend ist. Bei Beginn der Veranstaltung ist die ordnungsgemäße Übernahme im ausliegenden Veranstaltungsbuch zu bestätigen. Alle Benutzer haben die Pflicht, die Räume (insbesondere den Fußboden) und das Inventar vor jeder Beschädigung oder Verunreinigung zu schützen. Die Haus- und Benutzungsordnung ist anzuerkennen und bei Schlüsselempfang zu quittieren.
- (3) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass während der Nutzung
 - (a) das bewegliche Inventar in dem Raum verbleibt,
 - (b) der Raum ausreichend be- und entlüftet wird,
 - (c) die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden,
 - (d) Lärm weitgehend vermieden wird,
 - (e) alle technischen Anlagen nur ordnungsgemäß betrieben werden,
 - (f) eine Vertreterin/ein Vertreter benannt wird, wenn sie/er den Raum verlässt.
- (4) Die Veranstaltungen sind bis 01.00 Uhr zu beenden. Verlängerungen müssen beim Bürgermeister beantragt werden.
- (5) Unverzüglich nach der Nutzung
 - (a) sind die Räumlichkeiten im besenreinen Zustand zurückzugeben,
 - (b) sind alle benutzten Gegenstände sauber auf ihre Plätze zurückzustellen,
 - (c) sind alle technischen Anlagen ordnungsgemäß abzustellen,
 - (d) sind die Türen, Fenster und die Haustüren abzuschließen und die Schlüssel beim Beauftragten abzugeben.

Eingetretene Unregelmäßigkeiten und Schäden sind dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten unverzüglich zu melden und im Veranstaltungsbuch einzutragen.

§ 4 Rauchverbot

Das Rauchen in den ehemaligen Schulräumen ist untersagt.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter die Räumlichkeiten einschließlich der Geräte zur unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Geräte und der Zugänge zu den Räumlichkeiten und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Veranstalter bestätigt vor der Veranstaltung, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (3) Da die Gemeinde nicht die Grundstückseigentümerin ist, besteht ihrerseits keine Haftung für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
- (4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

§ 6 Sonstiges

Das bewegliche Inventar wird nicht außer Haus verliehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stocksee, den 01.11.2010

Dierk Jansen
Bürgermeister

L.S.